

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1920)
Heft: 3

Artikel: Premier Concours "Gillet-Brez" 1920
Autor: Stauffer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Premier Concours „Gillet-Brez“ 1920.

Die Geschichte der modernen Wettbewerbe ist ein Kapitel für sich: eine Skandalchronik, eine Enzyklopädie der Intrigue, ein Lexikon der Urteils- und Verständnislosigkeit, an dessen Ausbau immer noch tapfer weiter gearbeitet wird.

Einen, wenn auch durchaus harmlosen Beitrag bildet der Premier Concours «Gillet-Brez» 1920.

Liest man die Bedingungen und gelangt zu Art. 8, so stutzt man, und liest ein zweites Mal; da heisst es: die Entwürfe müssten von «grandeur d'exécution» sein. Es handelt sich um ein Relief von 3 m Länge und 1.50 m Höhe. Und einen solchen Riesenklumpen soll ein Bildhauer herstellen für einen Wettbewerb, bei dem ganze 2000 Fr. zur Verfügung stehen! Es ist auch kein besonderes Zeichen des Vertrauens den Bildhauern gegenüber, die in der Jury sitzen, wenn man glaubt, sie seien nicht imstande, die endgültige Wirkung einer Plastik nach einer vielfachen Verkleinerung einigermaßen zu beurteilen. Ein den Bedingungen beigelegter Zettel, der halbe Ausführungsgrösse verlangt, mildert die Sinnlosigkeit, ohne sie aber aufzuheben.

Ebenso fehlt bei Art. 9 die Angabe der Tiefe der Nische; auch halten es die Herren Veranstalter durchaus für unnötig, Auswärtigen einen Plan des Turmes und des Platzes beizulegen: und schnell zur Orientierung nach Genf hinunterzurutschen ist für Ostschweizer Bildhauer gar nicht so sehr leicht.

Ganz toll aber ist die Idee, der Künstler solle neben dem grossen Relief noch ein Aquarell oder eine Zeichnung seiner Plastik abliefern, aber beileibe keine Photographie. Die so erhaltenen «Kunstwerke» sollen dann in einer Archivmappe gesammelt werden.

Dass ferner die Veranstalter keine Garantie übernehmen gegen Beschädigung der eingesandten Werke, und die Preissumme wohl verteilt werden *kann*, aber nicht *muss*, wirkt direkt unfair und macht die ganze Angelegenheit um nichts sympathischer.

Allen ernsthaften Künstlern aber möchten wir dringend nahelegen, im Falle einer Anfrage um Jurytätigkeit sich erst über die Bedingungen zu orientieren, — nicht dass sie, wie im vorliegenden Fall, dazu kommen, Kunst- und künstlerfeindliche Bedingungen mit ihrem Namen decken zu müssen. Dann lieber Hände weg.

Stauffer.